



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

DRV Discussion Paper Series

No. 01/2026

Die Auswirkungen einer Pflichtversicherung von Selbständigen auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung

**Benjamin Jursch
Octavio Morales**

Februar 2026

<https://doi.org/10.57823/p8fn-dn63>

The DRV Discussion Paper Series aims to encourage discussion of current topics in pension policy and research. The views and conclusions expressed in the papers are those of the authors and do not necessarily represent the position of Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund, Abteilung Forschung und Entwicklung
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, Germany

Die Auswirkungen einer Pflichtversicherung von Selbständigen auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung^a

Benjamin Jursch^b
Octavio Morales

Abstract

This article examines the potential effects of introducing mandatory pension insurance for the self-employed on the finances of the statutory pension insurance system. The resulting financial flows are simulated in a baseline model as well as in five scenarios. The results show that mandatory insurance for the self-employed is likely to be associated with introduction-related gains until the end of the observation period. In the short to medium term, these gains could have a positive impact on the finances of the statutory pension insurance scheme and mitigate the contribution rate increase driven by demographic change. Depending on the scenario, the contribution rate could temporarily be up to 0.9 percentage points below the level without the inclusion of the self-employed.

Zusammenfassung

Dieser Beitrag untersucht, welche Auswirkungen die Einführung einer Pflichtversicherung von Selbständigen auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung haben könnte. Die Finanzflüsse werden in einem Basismodell sowie in fünf Szenarien simuliert. Es wird gezeigt, dass die Pflichtversicherung von Selbständigen voraussichtlich bis zum Ende des Betrachtungszeitraums mit Einführungsgewinnen verbunden ist. Diese könnten sich kurz- bis mittelfristig positiv auf die finanzielle Lage der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken und den demografisch bedingten Beitragssatzanstieg abfedern. Vorübergehend könnte der Beitragssatz, je nach Szenario, um bis zu 0,9 Prozentpunkte unter dem Niveau ohne Einbeziehung von Selbständigen liegen.

JEL No. H55, J14, J26

^aFür wertvolle Hinweise und Anregungen bei der Erstellung des Beitrages bedanken sich die Autoren bei Dr. Imke Brüggemann-Borck, Dr. Dina Frommert, Dr. Ludwig Gauckler und Wolfgang Buhl.

^bCorresponding author: benjamin.jursch@drv-bund.de

Die Auswirkungen einer Pflichtversicherung von Selbständigen auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Pflichtversicherung von Selbständigen im Basismodell	3
2.1	Eckpunkte des Modells	4
2.2	Finanzflüsse im Basismodell	4
3	Szenarioanalysen	5
3.1	Szenario I: Einführung einer Opt-out-Regelung.....	6
3.2	Szenario II: Einführung einer Karenzzeit	7
3.3	Szenario III: Einführung einer jahrgangsbezogenen Stichtagsregelung.....	8
3.4	Szenario IV: Kombiszenario.....	9
3.5	Szenario V: Abnehmende Gründungsintensität.....	10
4	Fazit	12
5	Literaturverzeichnis	14
	Appendix A: Modellierung der Anzahl der Neugründungen	15
	Appendix B: Modellierung des Fortbestands der Neugründungen.....	16
	Appendix C: Modellierung der Beiträge der Selbständigen	18
	Appendix D: Modellierung der Rentenausgaben.....	18
	Appendix E: Relevante Population.....	19
	Appendix F: Beitragssatzeffekte.....	21

1 Einleitung

Die verpflichtende Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) wird seit längerem diskutiert. Erstmalig wurde das Bestreben einer Einbeziehung von Selbständigen in die GRV bereits im Jahr 2018, im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart.¹ Auch in der sich anschließenden 20. Legislaturperiode einigten sich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Koalitionsvertrag auf eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit für alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen.² Selbständige sollten nach der Neugründung sowie einer Karenzzeit³ von zwei Jahren in der GRV pflichtversichert werden, solange sie nicht im Rahmen eines Opt-outs ein privates Vorsorgeprodukt gewählt haben. Dieses politische Reformvorhaben wurde in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt. Nun wird die Erweiterung des Versichertenkreises um Selbständige auch in der laufenden 21. Legislaturperiode angestrebt. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde vereinbart, dass alle neuen Selbständigen ohne obligatorische Absicherung gründerfreundlich in die GRV einbezogen werden sollen, andere Formen der Altersvorsorge aber weiterhin möglich bleiben.⁴

Befürworter einer Pflichtversicherung für Selbständige argumentieren, dass das Reformvorhaben mit verschiedenen Vorteilen verbunden sein könnte. Bei Selbständigen ohne verpflichtende Alterssicherung besteht die Gefahr von Versorgungslücken. Laut Alterssicherungsbericht 2024 waren ehemals Selbständige deutlich häufiger auf Grundsicherungsleistungen im Alter angewiesen als ehemals abhängig Beschäftigte.⁵ Pflichtbeiträge in die GRV könnten Selbständige dabei unterstützen, eine verlässliche Altersrente aufzubauen und das Risiko dafür reduzieren, im Alter auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein. Zudem könnten Versorgungslücken bei Erwerbsminderung und Hinterbliebenenschutz geschlossen werden. Die Pflichtversicherung für Selbständige könnte allerdings nicht nur die Solidargemeinschaft entlasten und Individuen besser absichern, sondern auch Vorteile für die Finanzen der GRV bieten. Die Erweiterung des

¹ Siehe https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/koalitionsvertrag_2018-2021_bund.pdf, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

² Siehe https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

³ Dabei handelt es sich um die Zeitspanne zwischen der Neugründung und dem Beginn der Pflichtversicherung.

⁴ Siehe https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024), Seite 12.

Versichertenkreises würde die Finanzierungsbasis vergrößern und zu Einführungsgewinnen führen, die insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels vorteilhaft wären.

In der Fachliteratur werden die Auswirkungen einer Pflichtversicherung für Selbständige positiv bewertet. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung betrachtet die Ausweitung des Versichertenkreises als sinnvollen Teil einer umfassenden Rentenreform.⁶ Auch empirische Analysen von Buslei et al. (2016) sowie Werding und Läßle (2022) weisen darauf hin, dass die Ausweitung der Versicherungspflicht auf Selbständige die Einnahmesituation der GRV stärken würde.

Der vorliegende Diskussionsbeitrag quantifiziert die Effekte einer Pflichtversicherung von Selbständigen auf die Finanzen der GRV anhand einer Analyse der möglichen Finanzflüsse. Betrachtet werden Selbständige im Haupt- und Nebenerwerb. Dabei stehen verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Pflichtversicherung im Mittelpunkt der Diskussion. Zudem werden mögliche Verhaltensänderungen mit Bezug auf die Gründungstätigkeit betrachtet. Die Auswirkungen auf den Beitragssatz werden anhand von Faustdaten für die GRV approximiert.⁷ Neben Altersrenten werden dabei auch Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten), nicht aber Hinterbliebenenrenten, modelliert.

Der Diskussionsbeitrag ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 2 werden die Auswirkungen einer Pflichtversicherung in einem Basismodell betrachtet. Darauf aufbauend befasst sich Kapitel 3 mit der Analyse von Finanzflüssen in verschiedenen Szenarien. In Kapitel 4 werden die zentralen Ergebnisse zusammengefasst und diskutiert. Die zugrundeliegende Modellierung wird ausführlich im Appendix beschrieben.

2 Pflichtversicherung von Selbständigen im Basismodell

Für die Analyse wurde ein Kohortenmodell entwickelt. Alle relevanten Kenngrößen und Eigenschaften werden dementsprechend auf Kohortenebene gemessen und simuliert.

Die Höhe der Beitragszahlungen bemisst sich an den Einkommen der Selbständigen.

⁶ Vgl. Grimm et al. (2023).

⁷ Siehe https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-herbst-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Seite 5, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

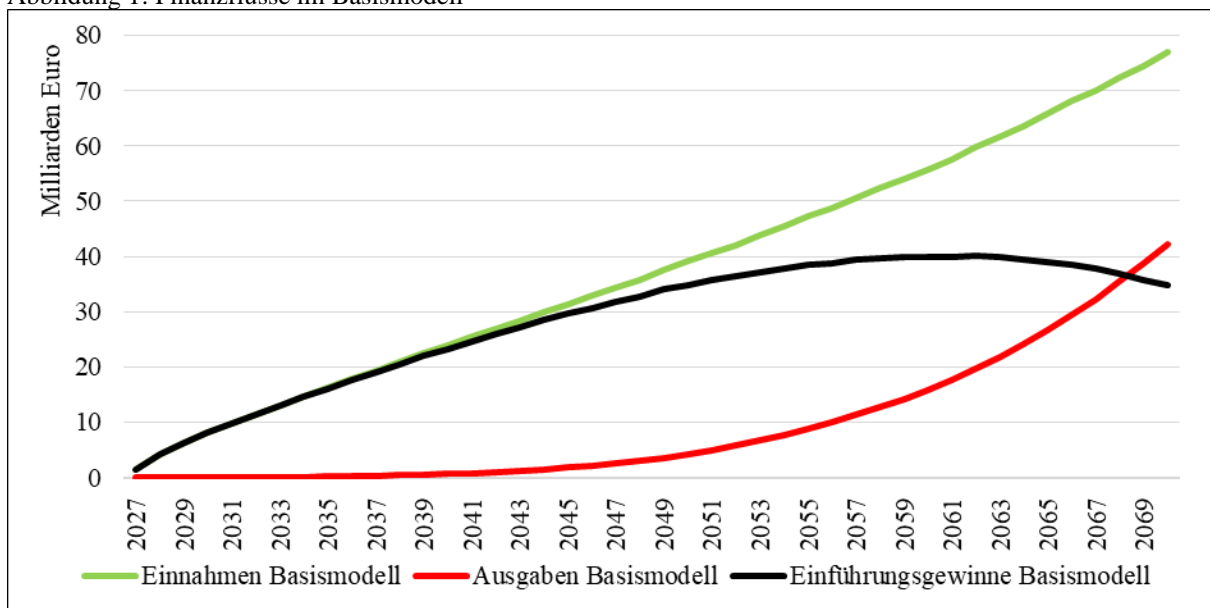
2.1 Eckpunkte des Modells

Die Modellierung der Finanzflüsse basiert auf Annahmen.⁸ Es wird unterstellt, dass ein Gesetz zur Pflichtversicherung von Selbständigen zum 1. Juli 2027 in Kraft tritt. Pflichtversichert würden ausschließlich Selbständige mit Neugründungen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, die noch nicht anderweitig versichert sind und ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielen. Im Basismodell wird angenommen, dass es keine Karenzzeit und keine Möglichkeit für ein Opt-out gibt.

2.2 Finanzflüsse im Basismodell

Abbildung 1 visualisiert die Finanzflüsse im Basismodell. Neben den Einnahmen und den Ausgaben werden die Einführungsgewinne in Milliarden (Mrd.) Euro, definiert als Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben, dargestellt. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Jahre 2027 bis 2070.

Abbildung 1: Finanzflüsse im Basismodell



Quelle: eigene Berechnungen

Im Basismodell steigen die Einnahmen der GRV aus den Rentenversicherungsbeiträgen von pflichtversicherten Selbständigen ab dem Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2027 an. Aufgrund des angenommenen Bestandsschutzes umfassen die Einnahmen im Startjahr zunächst nur die Rentenversicherungsbeiträge der Neugründungen ab dem 1. Juli

⁸ Ein Referentenentwurf zur geplanten Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag lag bis zum Abschluss der Modellentwicklung für diesen Beitrag nicht vor.

2027. Der Anstieg der Anzahl der versicherungspflichtigen Selbständigen ist in den ersten Jahren sehr hoch und flacht danach ab, bis nach etwa 25 Jahren kein Anstieg mehr erfolgt.⁹ Daraus und aus der Annahme, dass die pro-Kopf-Einkommen der Selbständigen jährlich um drei Prozent¹⁰ steigen, ergibt sich ein nahezu linearer Anstieg der gesamten Einnahmen in Mrd. Euro im Basismodell.

Der Ausgabenanstieg erfolgt im Wesentlichen zeitversetzt, weil die erworbenen Anwartschaften in dem Modell nicht unmittelbar zu Rentenzahlungen führen. Bei den Altersrenten ist dies in der Altersstruktur von Neugründungen begründet. Diese sind annahmegemäß bis zum Alter von 64 Jahren möglich. Personen dieser Alterskohorte, die im Startjahr 2027 gründen und der Versicherungspflicht unterliegen, gehen annahmegemäß im Jahr 2030 mit 67 Jahren in Regelaltersrente. Danach werden mit jedem zusätzlichen Jahr Altersrenten für eine zusätzliche Alterskohorte gezahlt. Der Ausgabenanstieg für Altersrenten vollzieht sich zunächst langsam, beschleunigt sich jedoch, da einerseits die Anzahl der relevanten Rentenjahrgänge steigt und andererseits die jährlichen Rentenzahlungen angepasst werden. Ausgaben für EM-Renten werden ab dem Jahr 2028 fällig. Annahmegemäß erwerben pflichtversicherte Selbständige im Startjahr Rentenansprüche, die frühestens ab dem Folgejahr zu Auszahlungen führen.

Die Einführungsgewinne entwickeln sich in den ersten Jahren nach dem Gesetzeintritt sehr ähnlich zum Einnahmewachstum. Erst mit dem zeitverzögerten Anstieg der Rentenausgaben verlangsamt sich das Wachstum der Einführungsgewinne. In nominaler Betrachtung erreichen Sie ihren Höhepunkt Mitte der 2060er Jahre. Die größte Beitragssatzwirkung würde sich allerdings schon beim Übergang der 2040er zu den 2050er Jahren ergeben. Gemäß den Faustdaten der Rentenversicherung könnten sie dann zu einer Beitragssatzreduktion von etwa 0,8 Prozentpunkten führen.¹¹

3 Szenarioanalysen

Dieses Kapitel betrachtet die Finanzflüsse einer Pflichtversicherung von Selbständigen im Kontext verschiedener Szenarien. Dabei werden ausgewählte Stellschrauben einer gesetzlichen Neuregelung betrachtet und Unterschiede zum Basismodell diskutiert. Zudem wird der mögliche Einfluss einer sinkenden Gründungstätigkeit betrachtet.

⁹ Vgl. Tabelle 2 im Anhang.

¹⁰ Die Einkommensmodellierung wird ausführlich in Appendix C erläutert.

¹¹ Vgl. Tabelle 9 im Anhang. Die Herleitung der Beitragssatzeffekte wird in Appendix F beschrieben.

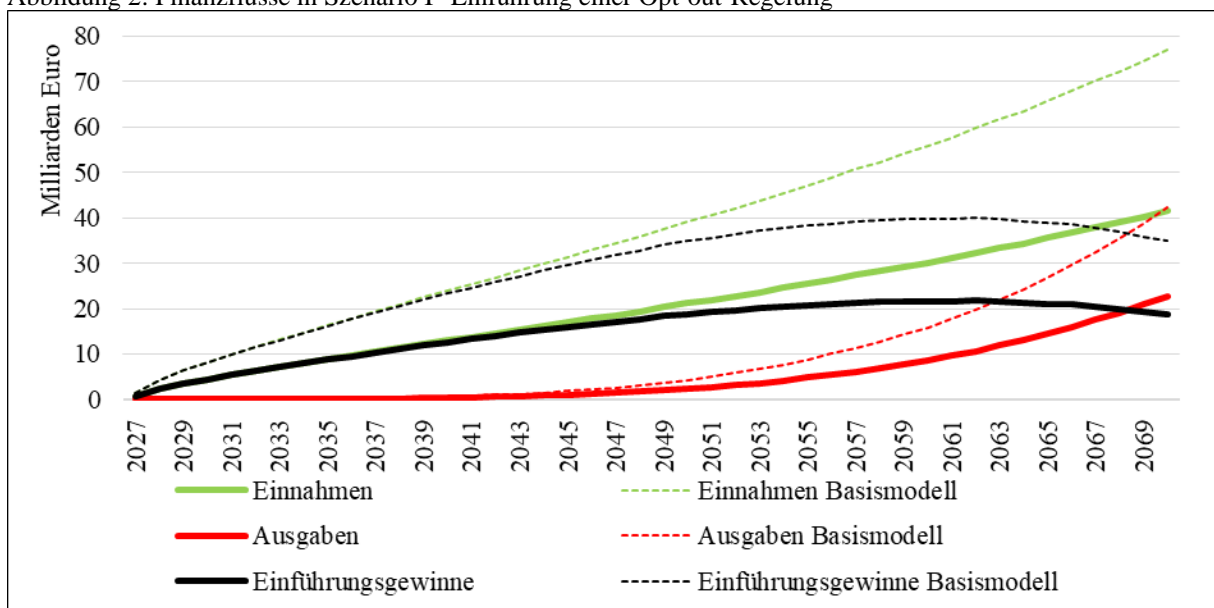
3.1 Szenario I: Einführung einer Opt-out-Regelung

3.1.1 Annahmen

Es wird angenommen, dass es eine Opt-out-Regelung für pflichtversicherte Selbständige gibt.¹² Diese können die Pflichtversicherung verlassen und in eine alternative Altersvorsorgeoption wechseln. Für das Szenario wird davon ausgegangen, dass die 20 Prozent einkommensstärksten Pflichtversicherten von dieser Option Gebrauch machen.¹³

3.1.2 Finanzflüsse

Abbildung 2: Finanzflüsse in Szenario I "Einführung einer Opt-out-Regelung"



Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 2 visualisiert die Finanzflüsse unter Berücksichtigung der Opt-out-Regelung. Mit Opt-out sinkt das versicherungspflichtige Durchschnittseinkommen der pflichtversicherten Selbständigen von etwa 117 Prozent auf etwa 84 Prozent des versicherungspflichtigen Durchschnittseinkommens in der Rentenversicherung.

Die Beitragseinnahmen steigen ab dem Startjahr 2027 an, gegenüber dem Basismodell ist der Einnahmestieg jedoch deutlich reduziert. Demnach werden auch weniger Rentenanwartschaften erworben und der Ausgabenanstieg ist im Vergleich zum Basismodell gedämpft. Aufgrund der deutlich reduzierten Beitragseinnahmen sind auch die

¹² Die Opt-out-Quote wird als konstant angenommen. Der mögliche positive Zusammenhang zwischen einem zukünftig steigenden Beitragssatz und einer steigenden Opt-out-Quote wird nicht modelliert.

¹³ Es ist vorstellbar, dass die verbleibenden Personen mit niedrigerem Einkommen eine andere Verbleiberate haben. Von diesem möglichen Effekt wird abstrahiert.

Einführungsgewinne niedriger als im Basismodell. Die Dynamik der Finanzflüsse verhält sich wie im Basismodell. Unter den getroffenen Annahmen hat die Opt-out-Regelung lediglich Niveaueffekte. Gegenüber dem Basismodell halbiert sich der maximale Beitragssatzeffekt in diesem Szenario: Beim Übergang von den 2040er zu den 2050er Jahren läge der Beitragssatz um etwa 0,4 Prozentpunkte niedriger im Vergleich zum Status quo.¹⁴

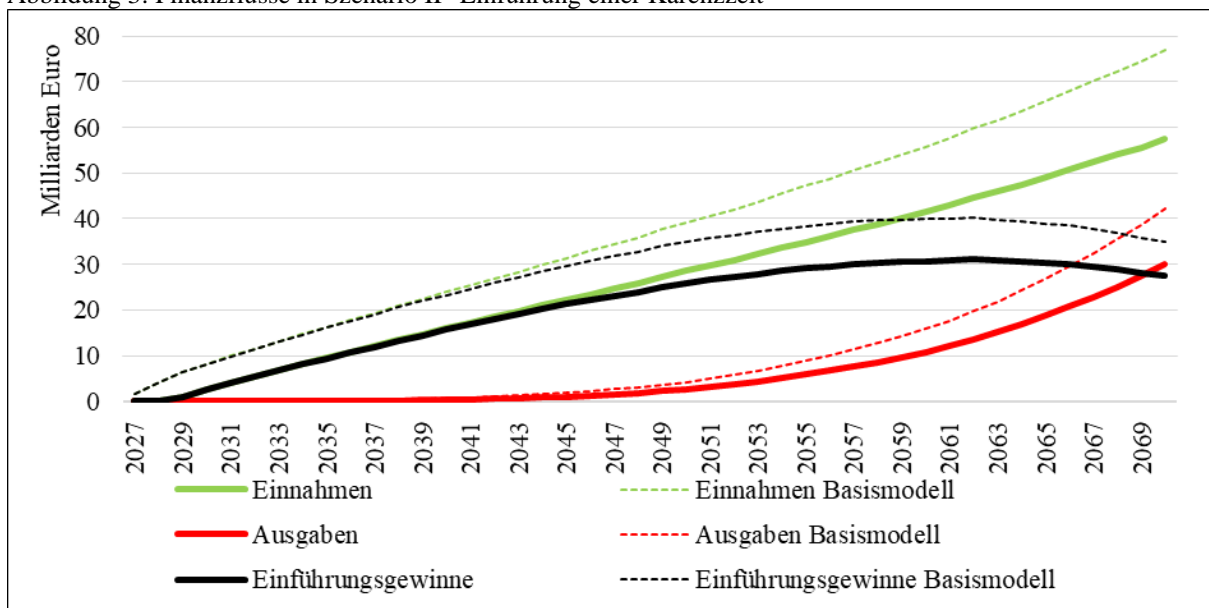
3.2 Szenario II: Einführung einer Karenzzeit

3.2.1 Annahmen

Es wird unterstellt, dass pflichtversicherte Selbständige, entsprechend den Vorstellungen aus dem Koalitionsvertrag des Jahres 2021, in den ersten beiden Jahren nach Neugründung keine Rentenbeiträge zahlen und keine Anwartschaften erwerben.¹⁵

3.2.2 Finanzflüsse

Abbildung 3: Finanzflüsse in Szenario II "Einführung einer Karenzzeit"



Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 3 visualisiert die Finanzflüsse unter der Annahme einer zweijährigen Karenzzeit. Die Karenzzeit bedingt, neben einer Verschiebung des Anstieges der Einnahmen um zwei Jahre, dass die Zahl der pflichtversicherten Selbständigen um die Zahl derjenigen schrumpft, die in den ersten beiden Jahren die Selbständigkeit aufgeben. Abbildung 8 verdeutlicht, dass

¹⁴ Vgl. Tabelle 9 im Anhang.

¹⁵ Siehe https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

nur etwa 51,3 Prozent der Neugründungen das dritte Jahr der Selbständigkeit erreichen. Außerdem sorgt die Karenzzeit bei den verbliebenen Selbständigen für einen Niveaueffekt, da das Volumen der insgesamt pro Kopf gezahlten Beiträge um die ersten beiden Jahre reduziert wird. Demnach sind auch die erworbenen Rentenanwartschaften gegenüber dem Basismodell reduziert, sodass die Rentenausgaben niedriger ausfallen. Die niedrigeren Einnahmen führen dazu, dass die Einführungsgewinne unter denen des Basismodells liegen. Der maximale Beitragssatzeffekt könnte Anfang der 2050er Jahre 0,6 Prozentpunkte betragen.¹⁶

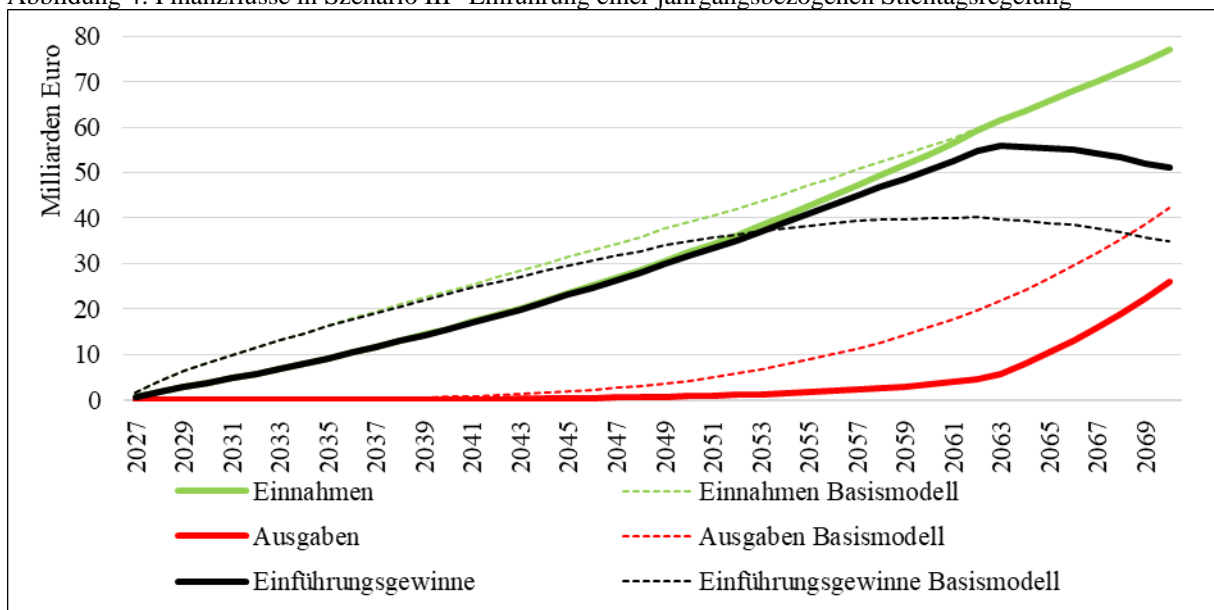
3.3 Szenario III: Einführung einer jahrgangsbezogenen Stichtagsregelung

3.3.1 Annahmen

Es wird festgelegt, dass zukünftig alle neugründenden Personen, die zur Gesetzeseinführung im Jahr 2027 höchstens 30 Jahre alt sind (Personen ab Jahrgang 1997)¹⁷, pflichtversichert werden.

3.3.2 Finanzflüsse

Abbildung 4: Finanzflüsse in Szenario III "Einführung einer jahrgangsbezogenen Stichtagsregelung"



Quelle: eigene Berechnungen

¹⁶ Vgl. Tabelle 9 im Anhang.

¹⁷ Es wird unterstellt, dass alle Personen am 1. Juli geboren sind.

Abbildung 4 zeigt die Finanzflüsse bei der Einführung einer jahrgangsbezogenen Stichtagsregelung. Gemäß KfW-Gründungsmonitor waren zuletzt 39 Prozent der Neugründungen höchstens 30 Jahre alt.¹⁸ In der Modellierung spiegelt sich dies in einer geringeren Anzahl an versicherten Selbständigen¹⁹ und damit geringeren Beitragseinnahmen wider. Die Beitragseinnahmen erreichen erst im Jahr 2063 das Niveau des Basismodells, da dann der letzte Jahrgang ohne Versicherungspflicht die Regelaltersgrenze erreicht.²⁰ Ab dem Jahr 2064 steigen die Rentenausgaben stark an, da der erste versicherungspflichtige Jahrgang in Rente geht. Bis dahin sind lediglich EM-Renten angefallen. Trotz der geringeren Rentenausgaben sorgen die ebenfalls geringeren Einnahmen dafür, dass die Einführungsgewinne gegenüber dem Basismodell bis etwa 2056 niedriger ausfallen. Auf ihrem Höhepunkt sind sie jedoch mehr als 40 Prozent höher. Anfang der 2060er Jahre würde der maximale Beitragssatzeffekt knapp 0,9 Prozentpunkte betragen.²¹

3.4 Szenario IV: Kombiszenario

3.4.1 Annahmen

Es werden die Szenarien I, II und III miteinander kombiniert. Demnach sind Personen, die 2027 älter als 30 Jahre sind, nicht von der Pflichtversicherung betroffen. 20 Prozent der einkommensstärksten Selbständigen nutzen die Opt-out-Regelung. Die verbleibenden Selbständigen werden erst nach einer Karenzzeit von zwei Jahren pflichtversichert.

¹⁸ Vgl. Tabelle 1 im Anhang.

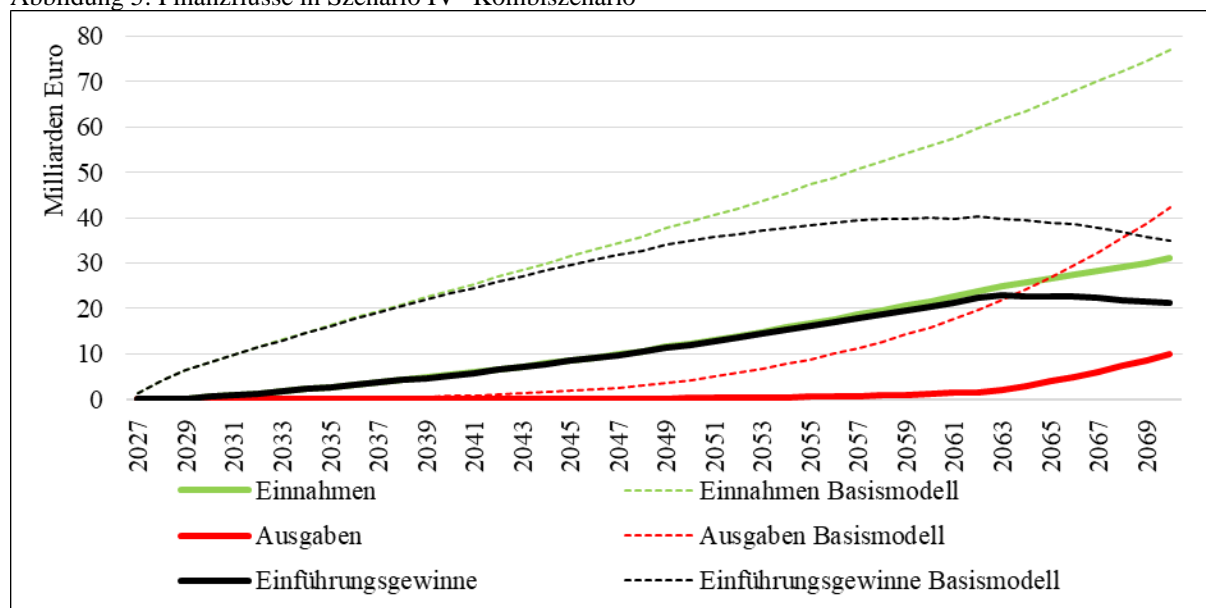
¹⁹ Vgl. Tabelle 5 im Anhang.

²⁰ Personen, die 2027 mindestens 31 Jahre alt waren, erreichen spätestens im Jahr 2063 die Regelaltersgrenze.

²¹ Vgl. Tabelle 9 im Anhang.

3.4.2 Finanzflüsse

Abbildung 5: Finanzflüsse in Szenario IV "Kombiszenario"



Quelle: eigene Berechnungen

Die Finanzflüsse für ein kombiniertes Szenario werden in Abbildung 5 gezeigt. Im Wesentlichen folgen die Einnahmen, Ausgaben und Einführungsgewinne dem Verlauf der jahrgangsbezogenen Stichtagsregelung in Abbildung 4. Aufgrund der Karenzzeit beginnen die Einnahmen und Ausgaben jedoch erst im dritten Jahr nach der Einführung zu steigen. Niveauunterschiede zu Szenario III sind einerseits auf die Karenzzeit zurückzuführen, da die ersten beiden Jahre der Selbständigkeit von der Versicherungspflicht befreit sind. Relevanter für das Niveau ist jedoch das Opt-out. Die maximale Reduktion des Beitragssatzes wird Anfang der 2060er Jahre erreicht und beträgt etwa 0,4 Prozentpunkte.²²

3.5 Szenario V: Abnehmende Gründungsintensität²³

3.5.1 Annahmen

Für das Basis- und Kombiszenario wird simuliert, dass sich die rückläufige Entwicklung hinsichtlich selbständiger Beschäftigung fortsetzt. Dafür wird angenommen, dass der in den Daten zu beobachtende negative altersspezifische Trend der Gründungsintensität der letzten

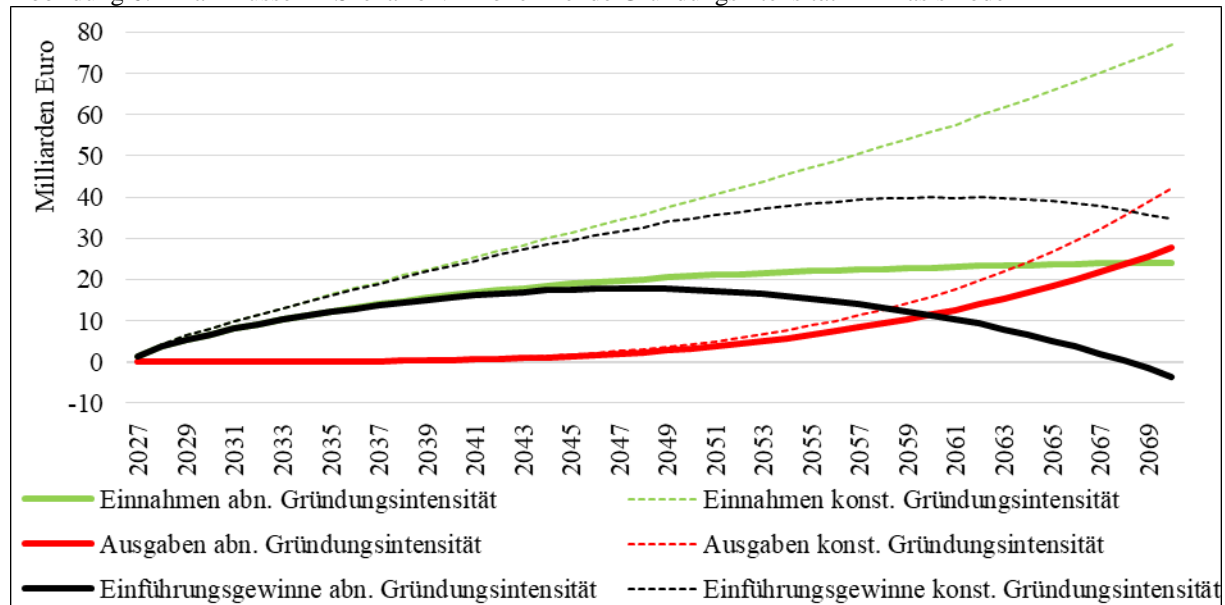
²² Vgl. Tabelle 9 im Anhang.

²³ Neben einer sinkenden Gründungsintensität ist auch vorstellbar, dass eine Pflichtversicherung von Selbständigen zu niedrigeren Verbleiberaten führt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Finanzen der GRV sind jedoch ähnlich.

zehn Jahre bestehen bleibt.²⁴ Für die wenigen Altersgruppen mit einer, gemäß Empirie, wachsenden Gründungsintensität in den letzten Jahren wird angenommen, dass diese konstant bleibt. Die sonstigen Spezifikationen sind äquivalent zum Basis- und Kombiszenario.

3.5.2 Finanzflüsse

Abbildung 6: Finanzflüsse im Szenario V "Abnehmende Gründungsintensität" im Basismodell



Quelle: eigene Berechnungen

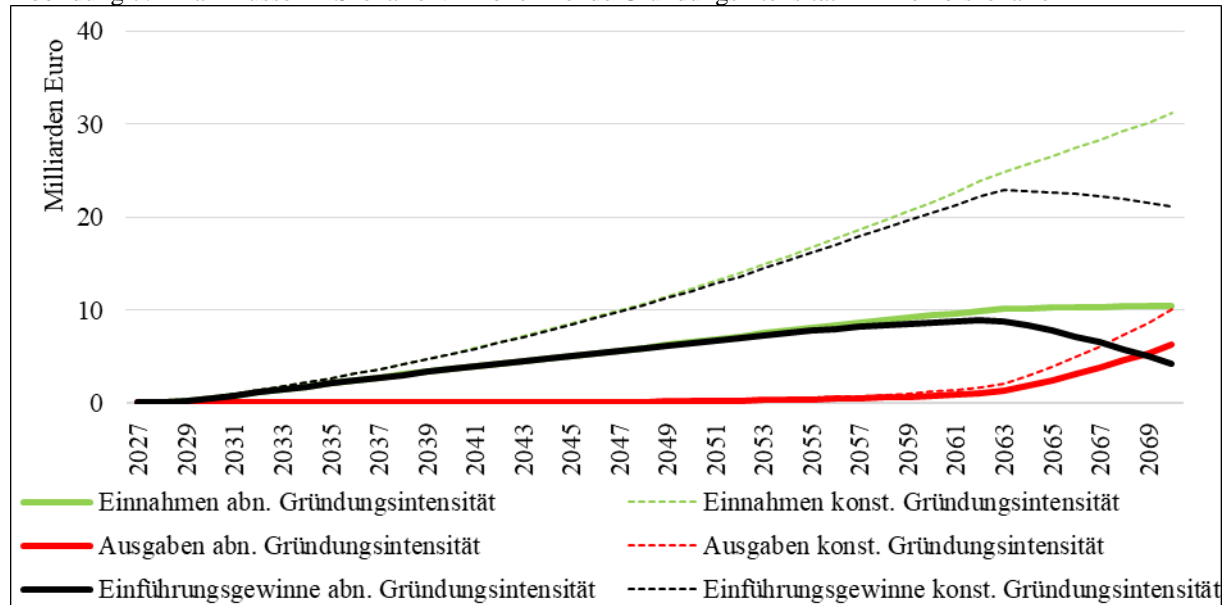
Hinweis: Die x-Achse wurde gegenüber vorherigen Abbildungen angepasst.

Die sinkende Gründungsintensität sorgt dafür, dass die Einnahmen im Basismodell deutlich langsamer steigen und gegen Ende des Betrachtungszeitraums auf niedrigem Niveau stagnieren. Die Ausgaben steigen zwar ebenfalls langsamer an, der Ausgabenanstieg setzt sich jedoch weiter fort. Dies führt dazu, dass das Maximum der Einführungsgewinne wesentlich früher erreicht wird und am Ende des Betrachtungszeitraums sogar leichte Verluste aus der isolierten Betrachtung der Pflichtversicherung von Selbständigen zu verzeichnen sind. Die maximale Reduktion des Beitragssatzes wird Anfang der 2040er Jahre erreicht und beträgt etwa 0,5 Prozentpunkte.²⁵

²⁴ In Appendix A wird die Berechnung der altersspezifischen Gründungsintensität erläutert. Der Rückgang der durchschnittlichen Gründungsintensität wird auch bei Metzger (2025, S. 3) beschrieben und dort als Gründungsquote bezeichnet.

²⁵ Vgl. Tabelle 9 im Anhang.

Abbildung 7: Finanzflüsse im Szenario V "Abnehmende Gründungsintensität" im Kombiszenario



Quelle: eigene Berechnungen

Hinweis: Die x-Achse wurde gegenüber vorherigen Abbildungen angepasst.

Wie im Basismodell führen sinkende Gründungsintensitäten im Kombiszenario zu zunächst langsamer steigenden und später stagnierenden Einnahmen. Die jahrgangsbezogene Stichtagsregelung führt zu einem späteren Ausgabenanstieg, wodurch im Betrachtungszeitraum keine Verluste entstehen. Der maximale Beitragssatzeffekt würde Mitte der 2050er Jahre etwa 0,2 Prozentpunkte betragen.²⁶

Wenn die weiter sinkende Gründungsintensität auf die Einführung der Pflichtversicherung zurückzuführen ist und die deshalb nicht gründenden Personen stattdessen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, müssen den Verlusten aus der isolierten Betrachtung der Selbständigen noch die weiteren Finanzflüsse durch die zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gegenübergestellt werden. Es kann dann nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dass die GRV insgesamt Verluste aus der Pflichtversicherung erleidet.

4 Fazit

Die in der politischen Debatte diskutierte Pflichtversicherung von Selbständigen kann mit verschiedenen Chancen verbunden sein. Zunächst könnten die Selbständigen selbst von einer verpflichtenden gesetzlichen Altersvorsorge profitieren. Des Weiteren könnte die

²⁶ Vgl. Tabelle 9 im Anhang.

Pflichtversicherung von Selbständigen die derzeit bestehende Ungleichbehandlung von Selbständigen und Pflichtversicherten reduzieren.

Die in Abschnitt 3 dargelegten Szenarien haben zudem gezeigt, welche Chancen sich für die Finanzen der GRV ergeben könnten. Dabei wurde verdeutlicht, dass die Ausweitung des Versichertenkreises voraussichtlich bis zum Ende des Betrachtungszeitraums mit Einführungsgewinnen verbunden ist. Diese würden den erwarteten demografisch bedingten Beitragssatzanstieg der kommenden Jahre abfedern. Je nach Szenario könnte der Beitragssatz temporär im Vergleich zum Status quo um bis zu 0,9 Prozentpunkte niedriger ausfallen.

Gleichwohl unterliegt diese positive Erkenntnis mehreren Einschränkungen. Während das genutzte Modell vor allem die zu erwartende Dynamik gut widerspiegelt, unterliegt das Niveau der Finanzflüsse großer Unsicherheit. Der vorliegenden Modellierung liegt kein konkreter, ausformulierter Gesetzentwurf zu Grunde, sodass neben den gewöhnlichen Modellannahmen auch Annahmen zur Ausgestaltung der Regelung eine zentrale Rolle spielen.

Darüber hinaus sind Verhaltensänderungen denkbar, aber nicht vorherzusehen. So könnte die Einführung einer Pflichtversicherung Einfluss auf das Gründungsgeschehen, im Modellkontext also auf die Gründungsintensität, oder aber die Verbleiberaten haben. Die resultierenden Nettoeffekte für die Finanzen der GRV können derzeit nicht abgeschätzt werden, da unbekannt ist, ob Personen bei einer sinkenden Attraktivität der Selbständigkeit in eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausweichen, oder arbeitslos werden. In diesem Kontext spielt auch die Ausgestaltung der im Koalitionsvertrag beschriebenen gründerfreundlichen Einbeziehung von Selbständigen eine entscheidende Rolle. Zudem ist die Höhe der Einführungsgewinne und der resultierenden Beitragssatzeffekte abhängig von Opt-out-Möglichkeiten und ihrer Nutzung, die hier lediglich angenommen werden können.

Die genaue Ausgestaltung einer Pflichtversicherung bedarf weiterer Diskussionen, um eine Gründerfreundlichkeit zu garantieren. Zudem sollte auch der Verwaltungsaufwand und die Vermeidung von Fehlanreizen auf Seiten der Selbständigen bedacht werden. Zur Vermeidung von kleinen Renten könnte über die Erbringung von Mindestbeiträgen nachgedacht werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch eine Pflichtversicherung von Selbständigen Einführungsgewinne in der GRV entstehen können, die sich kurz- bis mittelfristig positiv auf die Finanzen auswirken. Langfristig unterliegt die Population der Selbständigen jedoch den gleichen demografischen Herausforderungen wie die der bisherigen Pflichtversicherten.

5 Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2024). Alterssicherungsbericht 2024. Retrieved from https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Buslei, H., Geyer, J., Haan, P., & Peters, M. (2016). Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Selbständige: merkliche Effekte auch in der mittleren Frist. *DIW Wochenbericht*, 83(30), 659-667.
- Grimm, V., Malmendier, U., Schnitzer, M., Truger, A., & Werding, M. (2023). *Wachstumsschwäche überwinden—In die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24* (3824610957). Retrieved from https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202324/JG202324_Gesamtausgabe.pdf
- Krause-Pilatus, A., Rinne, U., Müller, M., & Nolde, H. (2024). Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2024).
- Metzger, G. (2025). KfW-Gründungsmonitor 2025 - Gründungstätigkeit in wirtschaftlich unsicheren Zeiten: zuletzt besser als erwartet, aber nach wie vor (zu) niedrig. Retrieved from <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2025.pdf>
- Sozio-oekonomisches Panel. (2024). Daten der Jahre 1984 - 2022. *SOEP-Core v39, EU-Edition*. doi:10.5684/soep.core.v39eu
- Statistisches Bundesamt. (2010). Modell der Bevölkerungsvorausberechnung.
- Werdning, M., & Läßle, B. (2022). Finanzrisiken für den Bund durch die demographische Entwicklung in der Sozialversicherung: Reformszenarien. *FiFo-Berichte*, 31.

Appendix A: Modellierung der Anzahl der Neugründungen

Als Grundlage für die Modellierung der Anzahl der Neugründungen dient die Altersstruktur von Neugründungen sowie deren demografische Entwicklung.

Tabelle 1: Durchschnittliche Altersstruktur von Neugründungen

Altersgruppe	Anteil in Prozent
18 bis 24 Jahre	17,2
25 bis 34 Jahre	36,3
35 bis 44 Jahre	24,5
45 bis 54 Jahre	13,8
55 bis 64 Jahre	8,2

Quelle: KfW-Gründungsmonitore 2020, 2021, 2022, 2023, 2024

Tabelle 1 beschreibt die Anteile verschiedener Altersklassen an allen Neugründungen basierend auf den KfW-Gründungsmonitoren der Jahre 2020 bis 2024. Der Anteil der Altersgruppe der 25 bis 34-jährigen an den Neugründungen ist am höchsten. Für ältere Altersgruppen sinkt der Anteil sukzessive.

Basierend auf der vorliegenden Altersstruktur von Neugründungen wird, auf Grundlage der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung²⁷ (mittlere Variante) und einem Modell des Statistischen Bundesamtes (2010), eine Gründungsintensität nach Einzelalter berechnet. Diese setzt für jedes Alter von 18 bis 64 Jahren die Gesamtzahl an Neugründungen für ein Jahr ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung innerhalb dieser Alterskohorte für dieses Jahr.²⁸ Die zugewiesene Gründungsintensität beschreibt die Gründungsneigung für jedes Einzelalter und damit die altersabhängige Wahrscheinlichkeit für Neugründungen. Die Gründungsintensität erreicht ihren Höhepunkt bei 25-jährigen Personen und einem Wert von 0,024. Von 1.000 Personen dieser Alterskohorte gründen demnach jedes Jahr 24 Personen. Die Gründungsneigung sinkt mit zunehmendem Lebensalter und erreicht bei den 64-jährigen den Wert 0,004. Von 1.000 Personen dieser Alterskohorte gründen jedes Jahr vier Personen.

Im Modell werden die Neugründungen nach Einzelalter von 18 bis 64 Jahren bis zum Jahr 2070 projiziert. Dafür werden die Werte für die Gründungsintensität zunächst als konstant

²⁷ Siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/begleitheft.html>, zuletzt abgerufen am 27.11.2025.

²⁸ Die Gründungsintensität der 20-jährigen im Jahr 2022 wird beispielsweise berechnet, indem das Produkt aus dem Anteil der 20-jährigen an allen Neugründungen gemäß KfW-Gründungsmonitor und der Gesamtzahl der Neugründungen im Jahr 2022 (dies ergibt die Summe der 20-jährigen Neugründungen im Jahr 2022) ins Verhältnis zur 20-jährigen Gesamtbevölkerung im Jahr 2022 gesetzt wird. Die Gründungsintensität wurde für die Jahre 2020 bis 2024 berechnet. Anschließend wurde ein Mittelwert gebildet.

angenommen, sodass die Gründungsneigung verschiedener Alterskohorten zukünftig unverändert bleibt. Daraus folgt, dass die Gründungsdynamik ausschließlich von der demografischen Entwicklung, basierend auf der Fortschreibung der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, determiniert wird. Wenn der demographische Wandel dazu führt, dass die Gesamtzahl an Personen in gründungsintensiven Alterskohorten zukünftig sinkt, dann wird die Gesamtzahl an Neugründungen, *ceteris paribus*, abnehmen.

Appendix B: Modellierung des Fortbestands der Neugründungen

Ausgehend von der Anzahl der Neugründungen wird die Population der neuen Selbständigen durch die Simulation des Fortbestandes modelliert. Dabei können die Erwerbsbiografien von Einzelpersonen nicht nachverfolgt und keine Aussagen über einzelne Personen getroffen werden. Dazu gehört, dass keine Aussagen über das Gesamtversorgungsniveau von Selbständigen getätigt werden können, da beispielsweise Mehrfachgründungen einer Person nicht identifiziert werden können.

Während die Gründung annahmegemäß im Alter von 18 bis 64 Jahren erfolgen kann, wird unterstellt, dass die Selbständigkeit bis zur Regelaltersgrenze (RAG) bestehen kann. Dabei wird zur Vereinfachung angenommen, dass alle Selbständigen mit 67 Jahren in die Regelaltersrente eintreten. Im Modell kann die Selbständigkeit demnach, abhängig vom Gründungszeitpunkt, von 18 bis 66 Jahren bestehen.

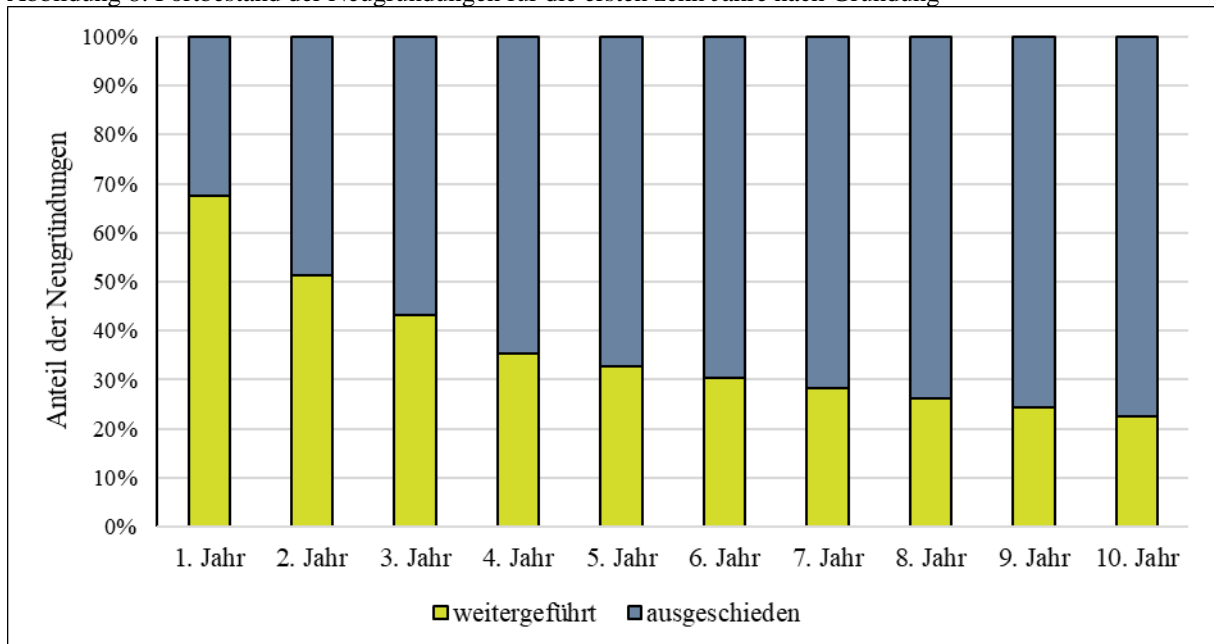
Der Fortbestand ist dabei im Wesentlichen von den sogenannten Verbleiberaten abhängig. Diese spezifizieren jeweils die Wahrscheinlichkeit, ein weiteres Jahr selbständig zu bleiben. Das Ausscheiden aus der Selbständigkeit kann durch Versterben, den Beginn einer EM-Rente, den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit verursacht werden. Die verwendeten Verbleiberaten sind der Mittelwert von Auswertungen der KfW²⁹ und des IZA³⁰. Sie betragen für das erste Jahr nach Gründung 67,5 Prozent, für das zweite Jahr 76,0 Prozent, für das dritte Jahr 83,9 Prozent, für das vierte Jahr 82,1 Prozent und für jedes weitere Jahr jeweils 92,8 Prozent. Vereinzelt werden sie angepasst, wenn die Summe aus der Verbleiberate, der Sterbewahrscheinlichkeit, den Wahrscheinlichkeiten für volle und teilweise EM-Rente sowie einem Restfaktor größer als 100 Prozent ist. Der Restfaktor soll diejenigen Personen abbilden, die ihre Selbständigkeit aufgeben, ohne zu versterben oder in EM-Rente überzugehen. Er wird mit mindestens fünf

²⁹ Vgl. Metzger (2025).

³⁰ Vgl. Krause-Pilatus et al. (2024).

Prozent festgesetzt. Es wird angenommen, dass die Sterbe- und EM-Wahrscheinlichkeiten in der Gesamtbevölkerung entsprechen. Langfristig führen diese Verbleiberaten zu einer Anzahl aller Selbständigen von etwa 3,5 Millionen, was vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und einer heutigen Anzahl von Selbständigen in Höhe von etwa 3,7 Millionen³¹ plausibel erscheint.

Abbildung 8: Fortbestand der Neugründungen für die ersten zehn Jahre nach Gründung



Quelle: KfW-Gründungsmonitore der Jahre 2020 bis 2024, IZA-Forschungsbericht und eigene Berechnungen

Abbildung 8 veranschaulicht, ausgehend von der Neugründung, für die ersten zehn Jahre die Wahrscheinlichkeit, selbständig zu bleiben, wenn statische Verbleiberaten angenommen werden.³² Demnach sinkt die Zahl der Selbständigen nach der Gründung zunächst deutlich. Aufgrund der ab dem fünften Jahr konstant hohen Verbleiberate von 92,8 Prozent, sinkt sie danach nur noch geringfügig. Die Wahrscheinlichkeit, zehn Jahre nach Gründung selbständig zu sein, beträgt 22,6 Prozent.

Für die Abbildung der Finanzwirkungen wird die Gesamtzahl der Selbständigen zudem um diejenigen Selbständigen reduziert, die einer zukünftigen Versicherungspflicht in der GRV nicht unterliegen, weil sie anderweitig abgesichert sind. Diese Personengruppe umfasst unter anderem Selbständige in der Alterssicherung der Landwirte oder in berufsständischen Versorgungswerken. Der Anteil der anderweitig Versicherten und bereits Pflichtversicherten,

³¹ Siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Lange-Reihen/Arbeitsmarkt/lrwrw15a.html>, zuletzt abgerufen am 27.11.2025.

³² Das heißt, dass die Verbleiberaten hier zur Veranschaulichung nicht so angepasst werden, dass sie gemeinsam mit den Sterbe- und EM-Wahrscheinlichkeiten sowie dem Restfaktor 100 Prozent ergeben.

der für das vorliegende Modell genutzt wird, lag in 2013 bis 2020 laut SOEP³³ bei etwa bei 32,5 Prozent. Dies deckt sich in etwa mit Werten, die Krause-Pilatus et al. (2024) für das Jahr 2021 mit etwa 28,9 Prozent angeben. Von den übrigen Selbständigen werden noch diejenigen mit geringfügigen Einkommen abgezogen, was etwa auf 18,8 Prozent zutrifft.

Appendix C: Modellierung der Beiträge der Selbständigen

Neben der Anzahl der versicherungspflichtigen Selbständigen ist das Einkommen der relevanten Personen für die Modellierung der Einnahmeseite der Pflichtversicherung relevant.³⁴ Die Einkommen werden anhand des Bestandes Selbständiger im SOEP berechnet.³⁵ Dafür wird das Einkommen aus selbständiger Arbeit bei der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) gedeckelt und in das Verhältnis zum durchschnittlichen versicherungspflichtigen Einkommen in der Rentenversicherung gesetzt. Es wird angenommen, dass das Einkommen mit einer Rate von 3,0 Prozent jährlich wächst. Vom Übergangsbereich wird abstrahiert. Als Ergebnis wird bei den folgenden Berechnungen angenommen, dass relevante Selbständige im Basismodell, ohne Opt-out-Regelung, 117,4 Prozent des durchschnittlichen Einkommens der bisher Versicherungspflichtigen erwerben. Unter der Berücksichtigung von geringfügig Beschäftigten würde der Einkommensanteil 96,3 Prozent betragen.

Basierend auf den Einkommen werden die Beitragseinnahmen modelliert, indem die auf der Herbstfinanzschätzung 2025 basierende Projektion zur Beitragssatzentwicklung zu Grunde gelegt wird.³⁶ Rückwirkungen der zusätzlichen Beiträge auf den Beitragssatz werden nicht berücksichtigt.

Appendix D: Modellierung der Rentenausgaben

Bei der Modellierung der Ausgaben werden Alters- und EM-Renten berücksichtigt. Wichtig zu beachten ist, dass auch Personen, die vor der RAG aus der Selbständigkeit ausgeschieden sind und nicht verstorben sind, bei der Rentenzahlung berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Ausstiegsraten aus der Selbständigkeit relevant.

Für jedes Jahr werden vier Populationen modelliert: die Populationen der aktiven

³³ Vgl. Sozio-oekonomisches Panel (2024).

³⁴ Relevant sind diejenigen, die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen und nicht anderweitig versichert sind.

³⁵ Es werden ausschließlich Selbständige im Bestand berücksichtigt, weil Neugründungen schwer zu identifizieren sind und die Fallzahlen sonst zu klein wären.

³⁶ Siehe https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-herbst-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 17.12.2025.

versicherungspflichtigen Selbständigen, die Population der ausgeschiedenen Selbständigen, die noch leben und keine EM-Rente beziehen, die Population der Altersrente-Beziehenden sowie die Population der EM-Rentenbeziehenden. Zugänge in die Population der EM-Rentenbeziehenden können zuvor aktive oder bereits ausgeschieden Selbständige sein. Aus allen drei Populationen fallen jährlich Personen aufgrund von Tod heraus.

Bei den Ausgaben für die EM-Renten werden neben den in Selbständigkeit erworbenen Entgeltpunkten (EP) auch die Zurechnungszeiten berücksichtigt. Die Altersrenten werden für bis zur RAG aktive Selbständige und ausgeschiedene Selbständige basierend auf den erworbenen EP und dem aktuellen Rentenwert ab der RAG ausgezahlt.³⁷ Dabei bleiben Rückwirkungen der zusätzlichen Beitragseinnahmen auf den aktuellen Rentenwert unberücksichtigt.

Appendix E: Relevante Population

Tabelle 2 bis Tabelle 8 zeigen, von wie vielen Neugründungen jährlich je Szenario ausgegangen wird und welcher Anteil relevant für die Rentenversicherung ist. Im ersten Jahr wird nur von einem halben Jahrgang ausgegangen, da die Einführung der Pflichtversicherung im vorliegenden Modell mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2027 erfolgt. Relevant sind grundsätzlich alle Neugründungen, die nicht anderweitig versichert sind und ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen. Personen die eine Rente beziehen werden nicht mehr dem relevanten Bestand zugeordnet. Je nach Szenario können noch weitere Personen nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Population im Basismodell bei stetiger Gründungsintensität in Tsd.

Jahr	Alle Neugründungen	Relevante Neugründung	Relevanter Bestand
2027	281,0	150,4	150,4
2030	557,1	298,1	718,4
2040	547,1	292,8	1476,3
2050	534,6	286,1	1769,7
2060	525,2	281,0	1844,0
2070	521,7	279,2	1853,2

Quelle: eigene Berechnungen

³⁷ Die aktuellen Kennzahlen basieren auf der Herbstfinanzschätzung 2025.

Tabelle 3: Population im Szenario I „Opt-out“ bei stetiger Gründungsintensität in Tsd.

Jahr	Alle Neugründungen	Relevante Neugründung	Relevanter Bestand
2027	281,0	113,4	113,4
2030	557,1	224,7	541,5
2040	547,1	220,7	1112,9
2050	534,6	215,7	1334,1
2060	525,2	211,9	1390,1
2070	521,7	210,5	1397,0

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 4: Population im Szenario II „Karenzzeit“ bei stetiger Gründungsintensität in Tsd.

Jahr	Alle Neugründungen	Relevante Neugründung	Relevanter Bestand
2027	281,0	150,4	0,0
2030	557,1	298,1	218,1
2040	547,1	292,8	985,3
2050	534,6	286,1	1289,8
2060	525,2	281,0	1372,9
2070	521,7	279,2	1385,3

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 5: Population im Szenario III „Jahrgangsbez. Stichtagsreg.“ bei stetiger Gründungsintensität in Tsd.

Jahr	Alle Neugründungen	Relevante Neugründung	Relevanter Bestand
2027	281,0	58,6	58,6
2030	557,1	147,7	331,5
2040	547,1	220,5	967,9
2050	534,6	261,8	1465,0
2060	525,2	278,9	1785,0
2070	521,7	279,2	1853,2

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 6: Population im Szenario IV „Kombiszenario“ bei stetiger Gründungsintensität in Tsd.

Jahr	Alle Neugründungen	Relevante Neugründung	Relevanter Bestand
2027	281,0	44,2	0,0
2030	557,1	111,3	68,4
2040	547,1	166,2	454,6
2050	534,6	197,3	775,3
2060	525,2	210,2	994,3
2070	521,7	210,5	1044,3

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 7: Population im Szenario V „Abnehmende Gründungsintensität“ im Basismodell in Tsd.

Jahr	Alle Neugründungen	Relevante Neugründung	Relevanter Bestand
2027	251,6	134,7	134,7
2030	449,0	240,3	599,4
2040	316,8	169,6	996,4
2050	224,2	120,0	943,4
2060	165,9	88,8	755,4
2070	128,4	68,7	581,5

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 8: Population im Szenario V „Abnehmende Gründungsintensität“ im Kombiszenario in Tsd.

Jahr	Alle Neugründungen	Relevante Neugründung	Relevanter Bestand
2027	251,6	39,9	0,0
2030	449,0	90,6	60,3
2040	316,8	88,8	312,2
2050	224,2	85,0	413,9
2060	165,9	66,7	432,9
2070	128,4	51,8	350,6

Quelle: eigene Berechnungen

Appendix F: Beitragssatzeffekte

Tabelle 9 zeigt die Beitragssatzeffekte im Betrachtungszeitraum. Positive Werte beschreiben die mögliche Beitragssatzreduktion im Vergleich zum Status quo ohne Einbeziehung der Selbständigen. Gemäß Faustdaten zum Stand Oktober 2025 entspricht eine Veränderung der Einnahmen um 20,0 Mrd. Euro einer Veränderung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt (in Werten des Jahres 2025).³⁸ Für eine einfache Abschätzung des Beitragssatzeffektes wurde dieser Wert mit drei Prozent pro Jahr fortgeschrieben und die Einführungsgewinne wurden hierzu ins Verhältnis gesetzt.

Tabelle 9: Beitragssatzeffekte im Betrachtungszeitraum

	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060	2065	2070
Basismodell	0,3	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,7	0,6	0,4
Szenario I: Einführung einer Opt-out-Regelung	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,2
Szenario II: Einführung einer Karenzzeit	0,1	0,3	0,5	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,4
Szenario III: Einführung einer jahrgangs- bezogenen Stichtagsregelung	0,2	0,3	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	0,8	0,7
Szenario IV: Kombiszenario	0,0	0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3
Szenario V: Abnehmende Gründungs- intensität im Basismodell	0,3	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0,0
Szenario V: Abnehmende Gründungs- intensität im Kombiszenario	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1

Quelle: eigene Berechnungen

³⁸ Siehe https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-herbst-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.